



Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St. Gallen

St.Gallen, Februar 2020

Vernehmlassung V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton St.Gallen bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung.

Die SP beurteilt die Vorlage im Grundsatz positiv. Es ist richtig, dass der Kanton regelt, wer die Pflegekosten zu tragen hat, wenn diese im Einzelfall die Höchstansätze übersteigen. Auch mit der Änderung der Verrechnungsart ist die SP einverstanden.

Fragen/Anmerkungen zum Bericht:

Kapitel 1.6/2.1/4: Wie definiert/berechnet sich eine „unwirtschaftliche Leistungserbringung“? Inwiefern werden spezifische (regionale) Herausforderungen der Leistungserbringer berücksichtigt?

Kapitel 2.2: Wie viele Betriebe im Kanton St.Gallen haben aktuell Pflegekosten, welche die Höchstansätze übersteigen?

Kapitel 2.3: Gibt es oder gab es Verstösse gegen Art. 25a Abs. 5 KVG? Falls ja, wurden seitens des Kanton Massnahmen eingeleitet? Welche Massnahmen waren das?

Kapitel 4, Art. 6 Abs. 1: Es wäre wünschenswert, dass die Regierung bei Bedarf die Höchstansätze prüft und anpasst, jedoch mindestens alle drei Jahre.

Anmerkungen und Anträge zum Erlass:

Art. 6 Abs. 1: Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Tag fest. Die Höchstansätze sind so ausgestaltet, dass die im Kanton anrechenbaren Kosten gedeckt sind. Die Überprüfung der Höchstansätze erfolgt mindestens alle drei Jahre.

Art. 6a (neu): „Hinweise“ können wohl nicht ausreichen, um Massnahmen einzuleiten. Müssten als Voraussetzung nicht eher ein „Nachweis“ vorliegen?

Freundliche Grüsse

SP Kanton St.Gallen